

Statuten

für den Seniorenbeirat der Stadt Sehnde

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Seniorenbeirat wird aufgrund einer vom Rat der Stadt erlassenen Satzung (Wahlordnung) gebildet. Er trägt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Sehnde“.
- (2) Die Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates wird in der Wahlordnung geregelt.
- (3) Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates ist dieses vom Rat der Stadt Sehnde beschlossene Statut.

§ 2

Grundsätzlich Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Sehnde. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu verstehen, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Seniorenbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - er fördert die sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren und wahrt deren Belange;
 - er ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sehnde und für alle in der Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen;
 - er berät und unterstützt in allen seniorenrelevanten Fragen und Angelegenheiten;
 - er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioreneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.
 - er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Sehnder Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Verwaltung und dem Rat der Stadt Sehnde zusammen.

§ 3

Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig vorher zu allen wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Stellungnahme des Seniorenbeirates ist dem Beschlussgremium, Rat oder Verwaltungsausschuss, vorzulegen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, soll zumindest die/der Sprecher des Seniorenbeirates über die Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 informiert werden.

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, jeweils eine/n Vertreter/in in die Ausschüsse des Rates der Stadt Sehnde mit Antrags- und Rederecht zu entsenden.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Regionssenatorenrat in der Region Hannover und im Landessenatorenrat Niedersachsen e.V. zu erwerben.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Konstituierung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder eine Vertreterin/ein Vertreter ein; der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin leitet die Sitzung und die Wahlhandlung, bis ein/e Sprecher/in bestimmt ist.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Sprecherin/einen Sprecher und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat die/der Sprecher/in den Seniorenbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin kann verlangen, dass ein von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich. Verlangt der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin den Ausschluss der Öffentlichkeit, so ist nichtöffentlich zu verhandeln.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt Sehnde oder ein/e andere/r vom Rat bestellte/r Vertreter/in sowie der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder ein/e von ihm Beauftragte/r haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder des Seniorenbeirates zu laden. Sie haben Rederecht.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.

- (2) Aufwendungen für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen der Stadt Sehnde werden den Mitgliedern entsprechend der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstausfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erstattet.

§ 8 Verfügungsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält der Seniorenbeirat ein Budget. Aus dem Budget kann ein Auslagenersatz (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten) für die Mitglieder des Seniorenbeirats gezahlt werden.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt Sehnde zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde steht das jährliche Prüfrecht zu.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rat der Stadt Sehnde zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Statut für den Seniorenbeirat der Stadt Sehnde tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung über die Einrichtung des Seniorenbeirates der Stadt Sehnde in Kraft.